

125/A.B.A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

zu 135/J

Eine Anfrage der Abg. Dipl.-Ing. Dr. S c h e u c h und Genossen, betreffend Abänderung der Verwaltungsübung bei der Handhabung des Hochschultaxengesetzes, hat Bundesminister für Unterricht Dr. K o l b wie folgt beantwortet:

Es ist unvermeidlich, daß im Meldungs-(Studien-)buch und auf den Prüfungsscheinen der Studierenden an den wissenschaftlichen Hochschulen vermerkt wird, ob der Betreffende die vollen Taxen bezahlt oder eine Ermäßigung nach Maßgabe der Bestimmungen des Hochschultaxengesetzes erhalten hat. Sowohl das Meldungsbuch als auch die Prüfungsscheine dienen im internen Dienstbetrieb der Hochschulen als Rechnungsbehelf für die Bemessung und Einhebung der Hochschultaxen sowie als Bestätigung über die Erfüllung der Zahlungspflicht. Diese Aufgabe können sie aber nur dann erfüllen, wenn aus ihnen das Ausmaß der Zahlungspflicht ersichtlich ist.

Weder das Meldungsbuch noch die Prüfungsscheine sind jedoch Dokumente, die der Studierende außerhalb der Hochschule benötigt. Für den Gebrauch außerhalb der Hochschule werden den Studierenden vielmehr Legitimationskarten bzw. Prüfungszeugnisse und Diplome ausgestellt, die keinerlei Hinweis auf die Gewährung einer Ermäßigung der Taxen enthalten.

Es ist ^{nicht} richtig, daß an einer Grazer Hochschule, gemeint ist offenbar die Technische Hochschule Graz, die Hörer, je ^{nachdem}, ob sie die vollen Taxen zahlen oder eine Ermäßigung erlangt haben, verschiedenfarbige Prüfungsscheine erhalten. Die Farbe des Prüfungsscheines an dieser Hochschule richtet sich vielmehr nach der Fakultät, der der Studierende angehört.

Besonders möchte ich aber darauf hinweisen, daß es jedem Hochschulprofessor in jedem einzelnen Fall bekannt ist oder er es ohneweiters erfahren kann, ob ein Studierender eine Ermäßigung erlangt hat, da ja das Professorenkollegium selber gemäß § 11 des Hochschultaxengesetzes über die Gewährung einer Ermäßigung entscheidet. Denjenigen Personen, die an den Hochschulen über die Gewährung einer Ermäßigung entscheiden, und denjenigen, die mit der Berechnung und Liquidierung der Taxen betraut sind, muß schon bekannt werden, welche Studierenden eine Ermäßigung der Taxen erlangt haben. Es liegt in der

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

13. April 1954

Natur der Sache begründet, daß diesbezügliche Verwaltungsbräuche, die übrigens, wie mir seitens der Universität Wien mitgeteilt wurde, seit dem Jahre 1384 unbeanstandet bestehen, nicht abgeändert werden können.

Im übrigen kann es meiner Meinung nach keineswegs als diskriminierend empfunden werden, wenn die Gewährung einer Ermäßigung über den Kreis der damit in ihrer amtlichen Eigenschaft befaßten Personen hinaus bekannt werden sollte. Hat doch ein Studierender, dem eine Ermäßigung bewilligt wurde, durch gute Studiererfolge den Beweis erbracht, daß er einer Förderung würdig ist. Ich möchte aber darauf hinweisen, daß ein solches Bekanntwerden nicht durch die mit den Ermäßigungen amtlich befaßten Personen erfolgen kann, da diese durch das Amtsgeheimnis zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

Ich bin fest davon überzeugt, daß sich die Professoren an den österreichischen Hochschulen bei der Beurteilung der Studierenden in keiner Weise durch die Vermögensverhältnisse der Studenten beeinflussen lassen, und fühle mich verpflichtet, die in den letzten Zeilen der Interpellation ausgedrückte Insinuation, daß eine verschiedene Beurteilung der Studierenden nach ihren Vermögensverhältnissen vorkommen könnte, aus Hochachtung vor den Hochschullehrern auf das entschiedenste zurückzuweisen.